

Aktenzeichen: 4 AZR 550/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 22. Februar 1989
- 4 AZR 550/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. Februar 1988
Kaiserslautern - 2 Ca 1583/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. Juli 1988
Rheinland-Pfalz - 10 Sa 416/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Bauingenieur

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a (Bauingenieur)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Heraushebungsmerkmale; Anforderungen an die Schlüssigkeit;
Begriff der besonderen Schwierigkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 550/88

10 Sa 416/88 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Februar 1989

Urteil

Haut,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

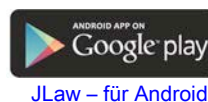
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Februar 1989
durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter
Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen
Richter Schaible und Jansen für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 20. Juli 1988 - 10 Sa 416/88 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der diplomierter Bauingenieur (FH) ist, steht seit dem 1. Oktober 1974 in den Diensten der beklagten Gemeinde. Er wird in der Bauverwaltung im Sachgebiet "Hochbau, Tiefbau, öffentliche Einrichtungen, Bauhof und Gewässerschutz" beschäftigt. Zudem ist dem Kläger die Funktion eines stellvertretenden Werkleiters der Gemeindewerke übertragen. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) auf das Arbeitsverhältnis einzelvertraglich vereinbart. Seit Beginn seiner Tätigkeit für die Beklagte wird der Kläger nach VergGr. IV a BAT vergütet.

Nach der von der Beklagten gefertigten Arbeitsplatzbeschreibung vom 10. Juli 1987 obliegen dem Kläger folgende Aufgaben:



Zeitanteil:

- "1. Selbständiges umfassendes Planen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, 25 %
- einschließlich der örtlichen Vermessungsarbeiten in Lage und Höhe,
- Herstellen eines Festpunktnivellements und Legen von Polygonzügen,
- Absteckung der Achsen und Querprofile,
- Verhandlungen mit dem Straßenbauamt und anderen Fachbehörden über Ausbauarten und notwendige Anwendung der Richtlinien,
- Ermittlung der Kosten für Zuschußanträge nach der Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS 85),
- Vorstellung von Entwürfen und Planungen im Gemeinderat und Bauausschuß.
2. Selbständige Erstellung und Prüfung von Ausschreibungsunterlagen sämtlicher im Hoch- und Tiefbau anfallender Leistungen 15 %
- einschließlich der Ermittlungen der Massen, Anwendung des Standardleistungskataloges,
- Auswertung der Ausschreibungsunterlagen mit Erstellung eines Preis spiegels,
- Vorschläge zur Vergabe,
- Auftragserteilung,
- Überprüfung der Nachtragsangebote.
3. Selbständige Bauüberwachung (örtliche Bauleitung und Oberbauleitung) 20 %



und Abrechnung der einzelnen Baumaßnahmen, insbesondere schwieriger und in eigener Verantwortung und eigener Entscheidung liegender Projekte.

- | | |
|---|------|
| 4. <u>Koordinierung und Überwachung von Bau-
maßnahmen,</u> | 14 % |
| mit deren Planung und Ausführung Ing.-
Büros beauftragt sind. | |
| Mitwirkung bei der Gestaltung und Aus-
führung von Baumaßnahmen der Verbands-
gemeinde und der Ortsgemeinden. | |
| 5. <u>Selbständige Aushandlung von Ingenieur-
und Architektenverträgen</u> | 8 % |
| Prüfung der Ing.- bzw. Architekten-
honorare. | |
| 6. <u>Erstellung von Beratungsvorlagen,</u> | 5 % |
| Teilnahme an Sitzungen der Verbands-
gemeinde- und Ortsgemeindegremien, | |
| Teilnahme an Bürger- bzw. Anlieger-
versammlungen, Beratung von Bauinter-
essenten, Unternehmen und Ratsmit-
gliedern. | |
| 7. <u>Beratung und Teilplanung im Bereich
der Dorferneuerung und Ortsentwicklung,</u> | 3 % |
| Gestaltung von Straßenräumen, sowie
Möblierung, Bepflanzung, Beleuch-
tung etc. | |
| 8. <u>Aufstellung von Bepflanzungsplänen</u> | 2 % |
| Ausschreibung, Durchführung und Ab-
rechnung der Maßnahmen. | |
| 9. <u>Straßenbeleuchtungsmaßnahmen</u> | 2 % |
| In Koordinierung mit den Pfalz-
werken und den einzelnen Orts-
gemeinden und Standortbestim- | |



mung und Festlegung der Leuchten-
art,

Antrag und Abrechnung.

10. Gewässerschutzbeauftragter 4 %

Auf der Grundlage des § 21 g
des Wasserhaushaltsgesetzes
Planung, Ausschreibung und
Baudurchführung von Gewässer-
unterhaltungsmaßnahmen.

11. Beratung der Verbandsgemeindewerke 1 %

bei der Prüfung und Beurteilung von
Baumaßnahmen, insbesondere beim Ab-
schluß von Verträgen und Abrechnun-
gen.

12. Mitwirkung bei städtebaulichen
Planungen (Bebauungspläne) 1 %

und Mitwirkung bei der Aufstellung
des Flächennutzungsplanes,

Kostenschätzung für Erschließungs-
aufwand.

Zur Wahrnehmung der angeführten Tätigkeiten ist die
Anwendung folgender Rechts- bzw. Verwaltungsvor-
schriften erforderlich: Bundesbaugesetz (Baugesetz-
buch), Landesbauordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Lan-
deswassergesetz, Bundesfernstraßengesetz, Landes-
straßengesetz, Richtlinien für den Ausbau von Straßen,
EAE 85, RLW 1975, VOB, HOAJ, LHO, Vergabehandbuch für
die Durchführung von Bauaufgaben und für die Planung
und Bauleitung sonstige diverse Vorschriften und
Richtlinien, AKS, ATV-Regelwerke, ZTV.

Bei der Wahrnehmung der Tätigkeit bestehen in fol-
gendem Umfang Bindungen durch Vorschriften: Dienst-
anweisung der Verbandsgemeindeverwaltung.

Der Arbeitsplatzinhaber hat im nachstehenden Umfang
Befugnisse: Feststellungsbefugnis und Rechnungswesen.
Aufsichts- und Entscheidungsbefugnis, z.B. Baustel-
lenüberwachung. Er ist unterschreibungsberechtigt im
Schriftverkehr gem. Dienstanweisung. Der Arbeits-
platzinhaber ist ehrenamtlich im Gutachterausschuß
für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises



Kusel tätig. Er ist Sicherheitsbeauftragter für den gesamten Verbandsgemeindebereich.

Der Arbeitsplatzinhaber hat unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber folgenden Dienstkräften:

Arbeiter beim Bauhof	13
Gemeindearbeiter der Ortsgemeinden	6
Hausmeister der Schulen	3"

Der Kläger ist der einzige fachbezogen ausgebildete Mitarbeiter, den die Beklagte in diesem Aufgabenbereich beschäftigt.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm ab 1. Juli 1987 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, seine Tätigkeit sei in ganz besonderer Weise verantwortungsvoll und erfülle deshalb die Anforderungen der VergGr. III BAT. Dies ergebe sich aus den in den Ziffern 1 - 5, 10 und 12 der Arbeitsplatzbeschreibung niedergelegten Aufgaben und aus dem Umstand, daß er der einzige von der Beklagten beschäftigte Baufachmann sei. Deshalb verfüge nur er über die fachliche Kompetenz, um alle im Bereich der Beklagten anfallenden Baumaßnahmen überprüfen und beurteilen zu können. Hierbei habe er es mit den Bausparten Hoch-, Tief-, Straßen-, Kanal- und Brückenbau sowie sonstigen Bauvorhaben zu tun. Dies sei bei Beurteilung des Grades seiner Verantwortung besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei er für die acht zur Verbandsgemeinde gehörenden Ortsgemeinden der maßgebliche Ansprechpartner, Planer und Berater in allen baulichen Angelegenheiten. Die Beklagte habe seinem Höhergruppierungsbegehren ursprünglich auch stattgeben wollen und für ihn im



Stellenplan eine Stelle nach VergGr. III BAT vorgesehen. Dies sei von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz nur aus fiskalischen Gründen letztlich abgelehnt worden. Daß die von ihm wahrgenommene Tätigkeit die Anforderungen der VergGr. III BAT erfülle, folge auch daraus, daß Angestellte mit ähnlichen Tätigkeiten in anderen Verbandsgemeinden eine entsprechende Vergütung erhielten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger rückwirkend ab dem 1. Juli 1987 in die VergGr. III BAT (Fallgruppe 1) einzustufen und nach dieser Vergütungsgruppe zu entlohnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger tarifgemäß vergütet werde. Seine Tätigkeit stelle keine höheren Anforderungen, als sie den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entsprächen. Soweit der Kläger darauf verweise, daß er der einzige fachkundige Angestellte sei, komme diesem Umstand keine tarifliche Bedeutung zu. Zudem bediene sie sich in allen aus dem üblichen Bereich herausfallenden Projekten freiberuflicher Fachleute. Insoweit oblägen dem Kläger lediglich Kontrollaufgaben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben mit Recht erkannt, daß der Kläger nicht ausreichend Tatsachen dargelegt hat, die den Schluß darauf zulassen, daß seine Tätigkeit ein Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III BAT erfüllt.

Die Klage ist zulässig. Zwar ist der Klageantrag nach seinem Wortlaut auf eine unbestimmte Leistung gerichtet (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), jedoch muß er nach dem Sachvortrag des Klägers dahingehend ausgelegt werden, daß der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Bei dieser Auslegung ist die Klage als eine im öffentlichen Dienst allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage zulässig (BAGE 51, 59, 64 f. = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Klage ist jedoch unbegründet. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge einem Tätigkeitsmerkmal der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. III BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (BAGE 51, 59, 65; 282, 287; 356, 360 = AP Nr. 115, 116 und 120 zu §§ 22,23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht hat sich mit den Arbeitsvorgängen der Tätigkeit des Klägers nicht befaßt. Dies ist jedoch unschädlich, da das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die gesamte Tätigkeit des Klägers die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der VergGr. III BAT nicht erfüllt. Auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge kommt es demgemäß nicht an.

Für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit des Klägers ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bund und die Länder geltenden Fassung, sondern die Anlage 1 a in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung (BAT/VKA) heranzuziehen. Dies folgt daraus, daß im Arbeitsvertrag des Klägers in allgemeiner Weise auf die tariflichen Bestimmungen des BAT Bezug genommen wird. Da der Kläger bei einer Gemeinde beschäftigt ist, kann diese Bezugnahme nur dahingehend ausgelegt werden, daß seine Tätigkeit auch nach der für diese Gemeinde geltenden allgemeinen Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bewertet werden soll. Die rechtsfehlerhafte Heranziehung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und der Länder gel-



tenden Fassung wirkt sich allerdings auf die Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus, weil die vorliegend in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale in beiden Fassungen der Anlage 1 a wörtlich übereinstimmen.

Der Kläger ist technischer Angestellter. Technische Angestellte sind solche Angestellte, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (BAG Urteil vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der Kläger hat eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung im allgemeinen Ingenieurbau absolviert und damit eine technische Ausbildung. Nach der Arbeitsplatzbeschreibung ist er zeitlich überwiegend mit der selbständigen Planung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, der Erstellung und Prüfung von Ausschreibungsunterlagen sämtlicher im Hoch- und Tiefbau anfallenden Leistungen sowie mit der Bauüberwachung befaßt. Damit nimmt er Aufgaben wahr, die nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter haben.

Für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit des Klägers sind deshalb die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts II (Angestellte in technischen Berufen) der Anlage 1 a zum BAT/VKA heranzuziehen. Diese haben folgenden Wortlaut:

VergGr. IV b Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung
nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungs-



gruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, ...

VergGr. IV a Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, ...

VergGr. III Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 herausheben sowie sonstige Angestellte, ..."

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß diese Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IV b, IV a und III BAT/VKA aufeinander aufbauen, so daß zunächst das Vorliegen der allgemeinen und sodann das der qualifizierenden Merkmale zu prüfen ist (BAGE 51, 59, 71 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Das Landesarbeitsgericht geht insoweit davon aus, daß die Tätigkeit des Klägers, der als diplomierter Bauingenieur (FH) eine Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen hat und als solcher langjährig für die Beklagte tätig ist, das Tätigkeitsmerkmal der auf der VergGr. IV b BAT/VKA aufbauenden Vergütungsgruppe IV a BAT/VKA erfüllt, weil sich seine Tätigkeit durch "besondere Leistungen" aus der VergGr. IV b BAT/VKA heraushebt. Da die entsprechenden Tatsachen zwischen den Parteien unstrittig sind, ist diese pauschale Überprüfung rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BAG Urteil vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 - AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975).



Das Landesarbeitsgericht hält jedoch den Vortrag des Klägers hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der VergGr. III BAT/VKA für unschlüssig. In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung fordert das Landesarbeitsgericht, daß der Kläger auch bei einer Eingruppierungsfeststellungsklage nach den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und des Verfahrensrechts diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen habe, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifizierungsmerkmale erfüllt (BAGE 34, 158 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 - AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils mit weiteren Nachweisen). Insoweit nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger seiner Darlegungslast in bezug auf Tatsachen, die den Schluß zulassen, daß sich seine Tätigkeit durch ihre "besondere Schwierigkeit" aus der VergGr. IV a BAT/VKA heraushebe und damit diese tarifliche Anforderung der VergGr. III BAT/VKA erfülle, nicht genügt habe. Der Kläger habe zwar auf eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung verwiesen. Weder aus dieser noch aus seinem sonstigen Vortrag lasse sich jedoch ersehen, woraus eine Heraushebung der Tätigkeit durch ihre besondere Schwierigkeit aus der schon besondere Leistungen erfordernden VergGr. IV a BAT/VKA folge. Es fehle trotz einer detaillierten Auflage des Arbeitsgerichts an einem substantiierten Vortrag des Klägers. Da sein Vortrag schon hinsichtlich der tariflichen Anforderung der Heraushebung durch die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit unschlüssig sei, komme es nicht darauf an, ob er ausreichend Tatsachen vorgetragen habe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die den Schluß auf die "Bedeutung des Aufgabengebietes" im Tarifsinne zuließen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind zutreffend. Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es hinsichtlich der tariflichen Anforderung der "besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit" eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung über die Anforderungen der VergGr. IV a BAT/VKA hinaus fordert, weil im Einzelfall die Schwierigkeit der Tätigkeit bereits die "besonderen Leistungen" im Sinne der VergGr. IV a BAT/VKA zu begründen vermag. Die tarifliche Anforderung der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne der VergGr. III BAT/VKA betrifft die Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Angestellten, also sein fachliches Wissen und Können und seine fachliche Erfahrung. Demgemäß fordern die Merkmale der VergGr. III BAT/VKA (Fallgruppe 1) insoweit ein Wissen und Können, das die Anforderungen der VergGr. IV a BAT/VKA (Fallgruppe 1) in gewichtiger Weise, d.h. beträchtlich übersteigt. Diese erhöhte Qualifikation kann sich im Einzelfall aus der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens ergeben, aber auch aus außergewöhnlicher Erfahrung oder einer sonstigen gleichwertigen Qualifikation, etwa besonderen Spezialkenntnissen. Insgesamt muß also jedenfalls die Tätigkeit in dem geforderten Ausmaß höhere fachliche Anforderungen stellen, als sie normalerweise und gemessen an den Erfordernissen der VergGr. IV a BAT/VKA (Fallgruppe 1) von einem Angestellten mit technischer Ausbildung bzw. einem Angestellten der zweiten Tarifalternative gefordert werden können (BAGE 51, 59, 91 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975



m.w.N.). Die Tatsachen, die den Schluß auf die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit in diesem Sinne zulassen, wozu auch die Darlegung von Umständen gehört, inwiefern an die Tätigkeit höhere Anforderungen gestellt werden als bei einem Fachhochschulingenieur mit besonderen Leistungen, muß der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage vortragen, wenn er die Erfüllung dieser tariflichen Anforderungen durch seine Tätigkeit für sich in Anspruch nimmt (BAGE 34, 158 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 - AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, daß insoweit unzumutbare Anforderungen an die Schlüssigkeit des Vortrags gestellt werden und auch das Landesarbeitsgericht anregt, daß der Senat seine Rechtsprechung überdenken möge, kann dies schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozesses zu keiner anderen Betrachtungsweise führen. Der Kläger hat stets diejenigen Tatsachen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, aus denen sich der von ihm geltend gemachte Anspruch ergibt. Dies führt hinsichtlich der tariflichen Anforderungen der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne der VergGr. III BAT/VKA (Fallgruppe 1) als Heraushebungsmerkmal aus der schon besondere Leistungen erfordernden VergGr. IV a BAT/VKA (Fallgruppe 1) dazu, daß der Kläger, der eine entsprechende Vergütung nach VergGr. III BAT/VKA beansprucht, darzulegen hat, daß sich seine Tätigkeit, gemessen an der Summe der Anforderungen der VergGr. IV a BAT/VKA (Fallgruppe 1) als in beträchtlicher, gewichtiger Weise schwieriger darstellt, wobei wiederum auf die geforderten Fachkenntnisse und



Erfahrungen des Angestellten abzustellen ist (BAGE 51, 59, 92 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Ein entsprechender Sachvortrag ist auch durchaus möglich, wie der Senat ausdrücklich schon zum Verhältnis der hier in Betracht kommenden tariflichen Anforderungen ausgeführt hat, indem der Angestellte etwa auf die erhöhten technischen Anforderungen seiner Tätigkeit, ihre außergewöhnliche fachliche Differenzierung, die Notwendigkeit der Einschaltung und Anhörung außergewöhnlich vieler Beteiligter oder auf besondere baurechtliche Schwierigkeiten verweist, durch die, gemessen an den Erfordernissen der VergGr. IV a BAT/VKA, beträchtlich höhere Anforderungen an ihn gestellt werden (BAGE 34, 158, 168 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Derartige Tatsachen hat der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht vorgetragen. Sie ergeben sich zum einen nicht aus der Arbeitsplatzbeschreibung. Zwar ist nicht schlechthin auszuschließen, daß eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung alle Tatsachen enthält, die die Schlüssigkeit des Klagevorbringens einer Eingruppierungsfeststellungsklage begründen können; vorliegend ergibt sich aus der Arbeitsplatzbeschreibung aber gerade nicht, durch welche Umstände sich die Tätigkeit des Klägers durch ihre besondere Schwierigkeit aus den Anforderungen der VergGr. IV a BAT/VKA (Fallgruppe 1) herausheben soll. Dieser Mangel wird auch nicht durch den ergänzenden Sachvortrag des Klägers behoben. Der Kläger verweist stets darauf, daß seine Tätigkeit ein außergewöhnlich hohes Maß an Verantwortung erfordere, das sich insbesondere daraus ergebe, daß er der einzige



technische Angestellte im Dienstbereich der Beklagten sei. Dieser Sachvortrag des Klägers läßt sich aber der tariflichen Anforderung der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne der VergGr. III Fallgruppe 1 Abschnitt II (Angestellte in technischen Berufen) der Anlage 1 a zum BAT/VKA nicht zuordnen. Das Maß der Verantwortung ist tarifliche Anforderung des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. III Fallgruppe 1 a Abschnitt I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) der Anlage 1 a zum BAT/VKA und gilt damit nur für Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst. Zu diesen gehört der Kläger unstreitig nicht.

Daß die Beklagte die Stelle des Klägers zunächst im Stellenplan nach VergGr. III BAT auswies, begründet für ihn keinen Anspruch auf die entsprechende Vergütung (vgl. BAGE 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Ebensowenig kann der Kläger sich mit Erfolg auf die Vergütung technischer Angestellter mit ähnlichen Aufgabengebieten bei anderen Gemeinden berufen (vgl. BAGE 51, 59, 103 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Schaible

Peter Jansen

